

wenig, oder doch allein wenig hat, auch concubitus sich bewusst ist, so kan zwar auch sie oder jemand anders nicht unfehlbar versichert seyn, jedoch sehr wahrscheinlich dessen vermuthen seyn, und thut solchen falls nichts dazu, daß sie auch niemahls geböhren, indeme sie dergleichen sich leicht erkundigen kan.

Solches haben wir dem Herrn zu seiner bedürfftigen Nachricht auf Begehren wissend machen sollen, auch zu genugsamer Bekräftigung Facultatis nostræ sigillum vorgedruckt. Und sind dem Herrn zu freundlichen Wäen geflossen. Dat. Halle, den 11. Martii 1705.

Decanus und Professores
Facultatis Medicæ.

CASUS VI.

DE

FALSO IMPUTATO HOMICIDIO RESPONSUM FACULTATIS.

S Nachdem uns der Hochlöbliche Schöppenstuhl allhier die acta inquisitionalia contra J. G. den R. Gerichts-Boigt zugesendet, und darüber unser begründetes judicium medicum zu wissen verlanget; So haben wir nach fleißiger Durchlesung und reiflicher Erwägung der Sache befunden, daß dieselbe hauptsächlich auf zwey Fragen ankomme, und zwar

1) Ob der arme Mann, welchen der Gerichts-Boigt geschlagen, einzig und allein violenta morte und durch eine äußerliche angethane Verletzung gestorben?

2) Ob die Schläge, welche ihn von den Gerichts-Boigt beygebracht, und die in denen actis bescheiniget worden, so beschaffen sind, daß sie ene absolutam lethalityatem, und also die befundene Lætion in cerebro verursachen können?

Was nun die erste Frage betrifft, so scheint es fast, daß die gefundene extravasatio in cerebro & cerebello als eine lætio lethalis von eineäusserlichen Gewalt müsse hergerühret seyn, indem dem Sections-Bericht nach nicht allein auf der rechten Seite am Hals nach dem Genicke,

nicke zu ein Schlag 3. Quersfinger breit, unter welchen, nachdem die Haut separiret, alles mit extravasirten Geblüthe angefüllet gewesen, sondern auch eine gängliche Verrenckung des Genickes befunden worden, so, daß der Kopf leicht umgedrehet werden können. Undiweil aber an dem cranio und dem Haupte nicht die geringste äusserliche læsion zu spühren gewesen; zudem auch der Schlag sich nicht im Genicke, sondern auf der rechten Seite am Halse nach dem Genicke zu befunden; ingleichen auch nicht deutlich und gründlich durch die section dargethan, ob die vertebræ colli zerbrochen oder verdrehet, noch weniger aber die vertebræ benennet; ferner weder äusserlich noch innerlich um die vertebras eine extravasatio wahrgenommen worden, und überdiß die leichte Umdrehung des Kopfes nicht vor ein gangames indicium der luxation oder fractur der vertebrarum colli zu halten, indem post mortem propter relaxationem musculorum colli solche bißweilen vielfältig observiret wird. So kan man mit beständiger Gewisheit und unwidersprechlich nicht behaupten, daß dieser Mann von einer äusserlichen Gewalt an und vor sich selbst sterben müssen, sondern es ist vielmehr wahrscheinlicher, daß diese extravasation in cerebro & cerebello, welche auch in apoplexia geschiehet, bey einem solchen alten Manne, der schon vorhero kräncklich gewesen, dem es auf der Brust gekocht, und bey damahliger trüben, feuchten, ungesundnen, neblichten Luft, die zu dergleichen effect contribuiret, solche alteration verursacht, daß man gemeynet, er werde ein Fieber bekommen, vid. fol. 39. & 43. wahrscheinlich von einer innerlichen Ursache entstanden sey.

Was den andern Punct anlanget, ob nemlich die Schläge, welche ihm der Gerichts-Boigt gegeben, von solcher Art gewesen, daß sie dergleichen læsion zu wege bringen können, so vermelden wir hierauf, daß so viel aus denen actis zu ersehen, der defunctus weder am Halse noch Kopf geschlagen, vielweniger hefftig tractiret worden. Da im Gegentheil, wenn die vertebræ colli aus ihrem situ gekommen, oder gar zerbrochen, der Gerichts-Boigt nothwendig abscheulich würde mit ihm müssen umgegangen seyn. Denn bey solchen alten Leuten sind die Knochen hart und fest, und lassen sich daher mit geringer Gewalt nicht verdrücken oder zerbrechen. Von dergleichen Gewalt aber wird in denen actis nichts gemeldet, ist auch nicht wohl zu vermuthen, daß eine Gerichts-Person jemanden ohne gegebene Ursache dergestalt tractiren solte. *See*
(Med. Conf. 2. T.) F doch